

Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Gemäss § 15 BauG

Mitwirkung vom 8. Mai 2023 bis 7. Juli 2023

Vorprüfungsbericht vom 8. August 2025

Öffentliche Auflage vom 17. November 2025 bis 16. Dezember 2025

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am [Datum wählen...](#)

Gemeindeammann

Gemeindeschreiberin

Genehmigungsvermerk:

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Raumplanung	3
3	Zonenvorschriften	5
3.1	Bauzonen	5
3.2	Landwirtschaftszonen	8
3.3	Schutzzonen	9
3.4	Überlagerte Schutzzonen	10
3.5	Schutzobjekte	13
3.6	Weitere Zonen gemäss Art. 18 RPG	15
3.7	Gefahren- und Überflutungszonen	17
4	Innere Siedlungsentwicklung	17
5	Baubegriffe und Messweisen	17
5.1	Abstände	17
5.2	Abgrabungen	18
6	Bauvorschriften	18
6.1	Technische Bauvorschriften	18
6.2	Wohnhygiene	18
6.3	Ausstattung	19
7	Schutzvorschriften	19
7.1	Ortsbild- und Denkmalschutz	19
7.2	Umweltschutz	21
8	Vollzug und Verfahren	22
9	Schluss- und Übergangsbestimmungen	23
	Anhang	24
	Anhang 1:	24
	Anhang 2:	31
	Anhang 3:	32
	Anhang 4:	33

1 Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

- ¹ Die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) umfasst das kommunale Raumplanungs-, Umwelt- und Baurecht.
- ² Ihre Vorschriften finden Anwendung auf alle Bauten und Anlagen, deren Nutzung sowie den Schutz des Bodens.
- ³ Die BNO gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2

Übergeordnetes Recht

- ¹ Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie hierzu ergangene Entscheide, insbesondere zu Strassen- und Wasserbauprojekten, bleiben vorbehalten.

2 Raumplanung

§ 3

Planungsgrundsätze

- ¹ Der Siedlungsausbaue und die Siedlungsentwicklung nach innen haben in den nachgeordneten Planungs- und Bewilligungsverfahren besondere Rechnung zu tragen hinsichtlich:
 - der qualitätsvollen Quartierstrukturen, namentlich im Ortskern,
 - der Aufwertung von Aussenräumen inkl. der Förderung der Biodiversität und des Erhalts von wertvollen Einzelbäumen,
 - der Abstimmung unterschiedlicher Nutzungen in Mischzonen.
- ² Überbauungen sind sorgfältig zu gestalten und zu strukturieren.
- ³ Die Strassenräume sind attraktiv, bedürfnisgerecht und vielfältig nutzbar zu gestalten.
- ⁴ Die Landschaft ist in ihrer Eigenheit zu erhalten und aufzuwerten. Die Naherholungs- räume sowie deren umweltschonende Erreichbarkeit sind zu fördern.
- ⁵ Eine ausreichende Verkehrsqualität und die Verkehrssicherheit sind zu schaffen und zu erhalten. Der Ausbau des öffentlichen Verkehrs sowie die Rad- und Fusswegverbindungen sind zu fördern.

§ 4

Gestaltungspläne

- ¹ Die im Bauzonenplan speziell bezeichneten Flächen dürfen nur erschlossen und überbaut werden, wenn ein rechtskräftiger Gestaltungsplan vorliegt.
- ² Bei der Erstellung eines Gestaltungsplans durch Private sind die ortsspezifischen Rahmenbedingungen bezüglich Ablauf und Inhalte vorgängig mit der Gemeinde abzusprechen.
- ³ Der Gemeinderat kann qualitätsfördernde Verfahren (z.B. Studienaufträge, Wettbewerbe, Workshopverfahren oder dgl.) verlangen.

§ 5

Gestaltungsplan Gehren

- ¹ Für das Gestaltungsplangebiet "Gehren" gelten die folgenden Zielvorgaben:

- Neubauten müssen sich gut ins Ortsbild integrieren und sich hinsichtlich ihrer Körnigkeit und Massstäblichkeit an der umliegenden Bebauung orientieren.
 - Die natürliche Topografie ist zu berücksichtigen. Das Neigungsverhältnis von Böschungen darf im Maximum 2:3 betragen. Einfriedungen und Stützmauern dürfen maximal eine Höhe von 1.80 m aufweisen. Bei einer Höhe von mehr als 1.80 m sind sie im Verhältnis 2:3 zu staffeln. Stützmauern und Einfriedungen sind ab einer Länge von 7 m zu begrünen.
 - An den Strassenraum angrenzende Gebäude müssen einen Bezug zu diesem herstellen.
 - Schaffung einer öffentlichen Fusswegverbindung zwischen Turnhallenstrasse und Wegenstetterstrasse
 - Die Neubauten haben mindestens eine der folgenden Vorgaben hinsichtlich energieeffizienten Bauens einzuhalten:
 - a) die Zielwerte und Zusatzanforderungen des SIA-Effizienzpfades Energie (Merkblatt 2040, Ausgabe 2017) für die Treibhausgasemissionen, die gesamte wie auch die nicht erneuerbare Primärenergie, oder
 - b) die geltenden energetischen Kennwerte gemäss Minergie-P-Eco-Standard (2025), sofern für die betreffende Gebäudekategorie ein solcher Standard festgelegt ist. Ist nur der Minergie-P-Standard oder nur der Minergie-Eco-Standard festgelegt, ist diesen Energiewerten zu entsprechen. Zusätzlich sind mit einem Mobilitätskonzept Massnahmen zugunsten einer umweltschonenden Verkehrserschliessung aufzuzeigen, oder
 - c) eine Zertifizierung mit Label SNBS (2023) hat zu erfolgen, wobei bei den Indikatoren 301.1 bis 302.3 mindestens die Note 5 erreicht werden muss. Bei allen übrigen Indikatoren sind die Regeln der SNBS-Benotung einzuhalten.
 - Prüfung von generationengerechtem Wohnraum
 - Bei der Bebauung und Freiraumgestaltung sind Massnahmen zur Klimaanpassung sowie zur Förderung der Biodiversität vorzusehen
 - Es ist anzustreben den bestehenden Einzelbaum zu erhalten. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich, ist eine Ersatzpflanzung mit einem Stammumfang vom mindestens 50 cm vorzunehmen.
 - Es ist eine Einwohnerdichte von 70 E/ha zu erreichen.
- ² Ergänzend zur Grundzonierung sind im Gestaltungsplangebiet Mehrfamilienhäuser bis 6 Wohnungen zulässig.
- ³ Als Basis für den Gestaltungsplan ist ein qualitätsförderndes Verfahren durchzuführen.

§ 6

Weitere Planungsinstrumente

- ¹ Die Inventare und Grundlagenpläne dienen zur Orientierung über bestehende Verhältnisse.
- ² Leitbilder, Masterpläne, Entwicklungskonzepte und Entwicklungsrichtpläne zeigen die erwünschte räumliche Entwicklung auf. Sie enthalten Konzepte zu einzelnen Sachbereichen wie Siedlung, Verkehr, Energie, Freiraumgestaltung, Natur und Landschaft usw. oder für bestimmte Gebiete.

- ³ Die zusätzlichen behördenverbindlichen Planungsinstrumente werden vom Gemeinderat angeordnet und haben für die betroffenen Grundeigentümer keine direkte Rechtswirkung. Sie sind in die Beurteilung von Bauvorhaben zwecks Auslegung der Vorschriften der BNO beizuziehen und dienen zur Vorbereitung der Sondernutzungsplanung.
- ⁴ Das räumliche Entwicklungsleitbild der Gemeinde Schupfart vom 4. April 2022 dient dem Gemeinderat als behördenverbindliche Beurteilungsgrundlage für die zukünftige räumliche Entwicklung der Gemeinde.

3 Zonenvorschriften

3.1 Bauzonen

§ 7

Bauzonen

- ¹ Der Bauzonenplan scheidet folgende Bauzonen aus:

<i>Zonenbezeichnung</i>	<i>Abkürzung</i>	<i>Farbe</i>	<i>Vollgeschosse</i>	<i>Fassadenhöhe [m]</i>	<i>Gesamthöhe [m]</i>	<i>Kleiner Grenzabstand [m]</i>	<i>grosser Grenzabstand [m]</i>	<i>Max. Gebäudelänge [m]</i>	<i>Lärmempfindlichkeitsstufe</i>	<i>Zonenvorschriften</i>
Dorfkernzone A	DKA	dunkelbraun	*	*	*	*	*	*	III	§ 8
Dorfkernzone B	DKB	hellbraun	*	*	*	*	*	*	III	§ 8
Wohnzone	W2	gelb	2	7.5	11.5	4	8	25	II	§ 9
Wohn- und Arbeitszone	WA2	Gelbblau	2	7.5	11.5	4	8	30	III	§ 10
Arbeitszone	A1	hellblau	*	*	20 ¹⁾	4 ¹⁾		*	III	§ 11
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	OeBA	grau	*	*	*	*	*	*	II	§ 12
Grünzone	GR	grün	-	-	-	-	-	-	-	§ 13

- ² Die mit " * " bezeichneten Masse legt der Gemeinderat unter Abwägung der betroffenen privaten und öffentlichen Interessen im Einzelfall fest. Die mit " - " bezeichneten Masse finden in den jeweiligen Zonen keine Anwendung. Bei den mit " ¹⁾ " bezeichneten

Werten kann der Gemeinderat eine aus betrieblichen Gründen notwendige Abweichung bewilligen.

³ Ermittlung Fassadenhöhe:

- Bei Firstdächern ist die Fassadenhöhe traufseitig einzuhalten.
- In der Ebene gilt bei Gebäuden mit Attikageschoss nur die Gesamthöhe.
- Am Hang ist bei Flach- und Pultdächern die Fassadenhöhe talseitig einzuhalten.
- Am Hang kann die Fassadenhöhe um 0.5 m erhöht werden (Hangzuschlag).

⁴ Die im Bauzonenplan punktierten Flächen sind lärmvorbelastet. Für sie gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

⁵ Wo nachfolgend nichts anderes festgelegt wird, ist sowohl die offene als auch die geschlossene Bauweise zulässig. In den Zonen DKA und DKB, dürfen gewerblich genutzte 1. Vollgeschosse eine Geschosshöhe von 4 m aufweisen.

§ 8

Dorfkernzonen A und B

- ¹ Die Dorfkernzone A DKA dient der Erhaltung und sorgfältigen Erneuerung des historisch wertvollen Ortskerns.
- ² Die Dorfkernzone B DKB dient der baulichen Entwicklung im Umfeld des historischen Ortskerns.
- ³ Die Dorfkernzonen A und B DKA und DKB sind für Wohnen, private und öffentliche Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Restaurants, Verkaufsgeschäfte bis 500 m² Verkaufsfläche sowie für Landwirtschaftsbetriebe bestimmt. Zulässig sind nicht störende sowie mässig störende Betriebe.
- ⁴ In der Dorfkernzone A DKA sind Gebäude mit ihrer Umgebung zu erhalten und dürfen nicht abgebrochen werden. Der Gemeinderat kann mittels Fachgutachten einer unabhängigen und sachverständigen Fachperson Ausnahmen bewilligen, sofern ein Gebäude für das Ortsbild unwichtig oder die Erhaltung der Bausubstanz unzumutbar ist.
- ⁵ In der Dorfkernzone A DKA dürfen Bauten umgebaut und umgenutzt werden, sofern die Schutzziele gemäss Abs. 1 und 4 dadurch nicht beeinträchtigt werden. Unter den gleichen Bedingungen kann der Gemeinderat Ergänzungsbauten bewilligen.
- ⁶ Bei der Festlegung der Baumasse und der Gestaltungsvorschriften sowie der Umgebungsgestaltung in der Dorfkernzone A DKA orientiert sich der Gemeinderat am Charakter der bestehenden Überbauung.
- ⁷ Bauvorhaben in der Dorfkernzone B DKB wahren die ablesbare historische Bebauungsstruktur und Raumwirkung. Massgebend sind die Gebäudestellung, die Grösse des Baukubus, die Wirkung im Strassenraum sowie die Form, Staffelung und Gliederung der Baumasse. Es ist eine gute Gesamtwirkung nachzuweisen.
- ⁸ In den Dorfkernzonen A und B DKA und DKB bedarf die architektonische Gestaltung der Dächer besonderer Sorgfalt. Bei der Wahl der Dachformen ist auf das Ortsbild Rücksicht zu nehmen.

- ⁹ Die Dächer der Gebäude sind als ziegelgedeckte Satteldächer zu gestalten, so dass ein geschlossener Gesamteindruck entsteht. Die Neigung der Hauptdächer beträgt mindestens 35° und maximal 45°.
- ¹⁰ Die Belichtung hat nach Möglichkeit von der Giebelseite her zu erfolgen. Eine Belichtung mit Dachaufbauten und Dachflächenfenstern ist auf das Notwendige zu beschränken. Dacheinschnitte sind gestattet. Sie sind zu 2/3 (gemessen senkrecht zur Dachkante) zu überdecken.
- ¹¹ Dachaufbauten sind nur in der 1. Ebene gestattet.
- ¹² Fassadenrenovierungen, Neueindeckungen von Dächern, die Erneuerung von Türen, Fenstern, Brüstungen/ Absturzsicherungen und Fensterläden sind Baubewilligungspflichtig. Erhebliche und für das Ortsbild störende Eingriffe in die Fassaden- und Dachgestaltung sind nicht zulässig.
- ¹³ Die Errichtung von Aussenantennen und Parabolspiegeln ist an der strassenzugewandten Fassade untersagt, soweit mit zumutbarem Aufwand vergleichbare Alternativlösungen möglich sind, die das Ortsbild nicht bzw. weniger stark beeinträchtigen.
- ¹⁴ Solar- und PV-Anlagen sind sowohl gestalterisch als auch baulich auf die jeweilige Dach- oder Fassadenfläche anzupassen. Eine Anfrage auf Skizzenbasis mit Aufzeigen der Materialisierung wird empfohlen.
- ¹⁵ Der Gemeinderat gewährleistet die fachliche Beratung. Dazu sind Bauvorhaben frühzeitig anzuzeigen.
- ¹⁶ Zur Beurteilung von Bauvorhaben in den Dorfkernzonen A und B ist zwingend ein unabhängiges Fachgutachten gemäss § 53 einzuholen. Darauf verzichtet werden kann gemäss den in § 53 definierten Ausnahmen.

§ 9

Wohnzone W2

- ¹ Die Wohnzone W2 dient dem Wohnen. Nicht störende Betriebe sind zugelassen.
- ² Die Wohnzone W2 ist für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Reihenhäuser bestimmt. Terrassenhäuser sind zulässig.
- ³ Bauten haben sich in ihrer Farbgebung und ihrem Bauvolumen (Form, Gliederung, Proportion usw.) gut in das Quartierbild einzuordnen. Insbesondere in Hanglagen ist eine besonders gute Einordnung ins Orts- und Landschaftsbild sicherzustellen. Das Gebäude hat sich an die natürliche Topographie anzupassen und nicht umgekehrt.

§ 10

Wohn- und Arbeitszone WA2

- ¹ Die Wohn- und Arbeitszone WA2 dient dem Wohnen und nicht und mässig störenden Betrieben. Verkaufsgeschäfte bis 500 m² Verkaufsfläche sind zulässig.
- ² Die Wohn- und Arbeitszone WA2 ist für Ein-, Zwei-, Drei- und Mehrfamilienhäuser, Reihenhäuser sowie Gewerbe- und Landwirtschaftsbauten bestimmt.

§ 11

Arbeitszone A

- ¹ Die Arbeitszone A ist für nicht störende und mässig störende Betriebe, für Dienstleistungen sowie für Landwirtschaftsbetriebe bestimmt. Verkaufsgeschäfte bis 500 m² Verkaufsfläche sind zulässig.
- ² Wohnungen sind nur für den Betriebsinhaber sowie für betrieblich an den Standort gebundenes Personal gestattet.
- ³ Die Versiegelung von Aussenflächen ist auf ein Minimum zu beschränken. Parkflächen, Wege und Plätze sind nach Möglichkeit wasserdurchlässig zu gestalten.

§ 12

Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA

- ¹ Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA ist für Bauten und Anlagen bestimmt, die dem öffentlichen Interesse dienen.
- ² Gegenüber angrenzenden Wohnzonen sind deren Abstands- und Höhenvorschriften einzuhalten.
- ³ Freiräume sind öffentlich zugänglich und dienen möglichst vielen Bevölkerungsschichten zum attraktiven und sicheren Aufenthalt. Sie sind so anzuordnen und zu gestalten, dass innerhalb des Orts-, Quartier- und Landschaftsbilds eine gute Gesamtwirkung entsteht.
- ⁴ Neue Gemeindebauten sind energieeffizient nach dem neuesten Stand der Technik zu erstellen.

§ 13

Grünzone GR

- ¹ Die Grünzone dient dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, der Siedlungsdurchgrünung, der Erholung, der Verbesserung des Mikroklimas und als ökologischer Korridor.
- ² Die Grünzone ist mit ortstypischer oder naturnaher Vegetation zu gestalten bzw. als Garten- oder Obstanlage zu pflegen. Baumbestände, Hecken und sonstige das Orts- und Landschaftsbild prägende Elemente sollen soweit möglich erhalten beziehungsweise ersetzt werden.
- ³ Die ganzjährige Beweidung ist zulässig.
- ⁴ Grünzonen sind von allen Bauten freizuhalten mit Ausnahme von Spazierwegen, Erholungseinrichtungen (Gartenbänke, Kleinspielflächen usw.) sowie Kleinbauten zur Pflege der Grünzone und der Tierhaltung. Sämtliche Bauten und Anlagen bedürfen einer Baubewilligung und müssen sich gut einordnen.
- ⁵ Im schraffierten Bereich entlang der Obermumpferstrasse ist der Bau einer neuen Bushaltestelle nach BeHiG zulässig.

3.2 Landwirtschaftszonen

§ 14

Landwirtschaftszone LW

- ¹ In der Landwirtschaftszone LW richten sich die Nutzung und das Bauen nach den Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.

- ² Ersatzaufforstungen sowie Anlagen zum ökologischen Ausgleich (z.B. Terrainveränderungen) bis 50 a sind zulässig, soweit keine überwiegenden, insbesondere landwirtschaftlichen, Interessen entgegenstehen.

§ 15

Bauten in der Landwirtschaftszone

- ¹ Für alle Bauten und Anlagen ist ein in Abwägung sämtlicher betroffener Interessen optimaler Standort zu wählen. Sie haben sich unter Wahrung der betrieblichen Erfordernisse in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung sowie Umgebungsbepflanzung gut ins Landschaftsbild einzufügen.
- ² In der Landwirtschaftszone gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

3.3 Schutzzonen

§ 16

Naturschutzzonen NSZ im Kulturland

- ¹ Die Naturschutzzonen NSZ dienen der Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen schutzwürdiger Pflanzen und Tiere.
- ² Soweit nachstehend nichts anderes festgelegt wird, sind Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen), Bewässerung, Entwässerung, Umbruch, Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln, Düngung, Mulchen und Aufforstung nicht gestattet. Wo ein Schnitt erfolgt, ist das Schnittgut nach der Mahd abzuräumen.
- ³ In den Naturschutzzonen ist alles zu unterlassen, was die Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigen kann. Verboten ist insbesondere das Verlassen der Wege, das Anzünden von Feuern ausserhalb der hierfür vorgesehenen Stellen, die Durchführung von Festen und sportlichen Veranstaltungen, das freie Laufenlassen von Hunden.
- ⁴ Bauten, Anlagen und andere Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Naturwerte und zur Optimierung der Schutzziele können bewilligt werden.
- ⁵ Naturschutzzonen dürfen betreten werden
- a) für die Bewirtschaftung und Unterhaltsarbeiten
 - b) für die Überwachung
 - c) für wissenschaftliche Untersuchungen
 - d) für geführte Exkursionen
 - e) für Jagd und Fischerei gemäss entsprechendem Pachtvertrag
- ⁶ Im Kulturland werden folgende Naturschutzzonen ausgeschieden:

Zonenbezeichnung	Bezeichnung im Kulturlandplan	Schutzziel (erhalten/fördern)	Bewirtschaftung, Unterhalt, Nutzungseinschränkungen
Magerwiese / Trockenstandort	M / T	Erhaltung und Förderung der typischen, auf einen Lebensraum mit nährstoffarmen, trockenen Bedingungen angewiesenen	Artenreiche Heuwiese (hoher Anteil Magerkeitszeiger), bei fehlendem Bewirtschaftungsvertrag erster Schnitt ab 15. Juni (je nach Situation 1. Juli). In Ausnahmefällen ist eine schonende Herbstweide mit Rindern möglich.

Zonenbezeichnung	Bezeichnung im Kulturlandplan	Schutzziel (erhalten/fördern)	Bewirtschaftung, Unterhalt, Nutzungseinschränkungen
		Pflanzen und Tierar- ten.	
Fromentalwiese	Fr	Artenreiche Heuwiese	Heu- und Emdschnitt, nur Herbstweide mit Rin- dern, bei fehlendem Bewirtschaftungsvertrag ers- ter Schnitt ab 15. Juni (je nach Situation 1. Juli).
Extensive Weide	EW	Artenreiche Weide	Rinder-, Schaf- oder Ziegenweide, keine Dauer- weide, keine Zufütterung
Feuchtstandort	FE	Magere, artenreiche Feucht- wiese	mindestens einmal jährlich mähen, keine Entwäs- serung

- ⁷ Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen den Bewirtschaftenden und der Ge-
meinde bzw. dem Kanton zur Abgeltung ökologischer Leistungen, wobei nach Bedarf
weitere, dem Schutzziel entsprechende und im Einzelfall festzulegende Anforderungen
und Bedingungen zu erfüllen sind.

3.4 Überlagerte Schutzzonen

§ 17

Landschaftsschutzzone LSZ

- ¹ Die Landschaftsschutzzone LSZ ist der Landwirtschaftszone überlagert. Sie dient der Er-
haltung der weitgehend unverbauten und naturnahen Landschaft in ihrem Aussehen
und ihrer Eigenart.
- ² Die zulässige Nutzung richtet sich unter Vorbehalt nachstehender Einschränkungen nach
den Bestimmungen für die Landwirtschaftszone. Von den in den Absätzen 3 und 4 ge-
nannten Ausnahmen abgesehen sind Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen
(Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen) verboten.
- ³ Kleinere Terrainveränderungen, Bienenhäuschen, Weide- und Feldunterstände, Fahrnis-
bauten und betriebsnotwendige Installationen (Witterungsschutzanlagen, wie Hagel-
schutznetze, Regenabdeckungen u.dgl.), die der Bewirtschaftung dienen, sowie weitere
Bauten und Anlagen wie für den ökologischen Ausgleich, Renaturierungsmassnahmen,
Flur- und Wanderwege sowie Bauten für den Hochwasserschutz oder Ähnliches können
bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und keine überwiegenden
öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- ⁴ Darüber hinausgehende, neue landwirtschaftliche Bauten und Anlagen können nur an
den im Kulturlandplan mit Symbol "L" bezeichneten Standorten bewilligt werden. Sie
dürfen das Schutzziel nicht übermässig beeinträchtigen. Bei der Festlegung der Bau-
masse und der Gestaltungsvorschriften gelten hohe Anforderungen an die Einpassung in
die Landschaft.

- 5 Bauliche Erweiterungen der Aussiedlung Eich über den Flurweg hinaus Richtung Süden sind nur dann zulässig, wenn nachweislich im Waldeinschnitt keine Erweiterungsmöglichkeiten mehr bestehen. In diesem Fall ist gegen Süden eine dichte Sichtschutzbepflanzung mit einheimischen, standortgerechten Hochstammbäumen, Hecken o.ä. vorzusehen.

§ 18

Wildtierkorridorzone

- 1 Die Wildtierkorridorzone ist der Grundnutzungszone überlagert. Sie dient der Vernetzung von Lebensräumen und bezweckt den Erhalt und die Verbesserung der Wandermöglichkeiten von Wildtieren.
- 2 In der Wildtierkorridorzone ist die Durchgängigkeit für Wildtiere ungeschmälert zu erhalten und bei bestehenden Behinderungen soweit möglich zu verbessern. Lichtimmissionen sind zu vermeiden. Lärmimmissionen sind auf ein Minimum zu beschränken.
- 3 Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie auf den Standort in der Wildtierkorridorzone angewiesen sind und die freie Wildwanderung nicht behindern. Insbesondere gilt in Abweichung von § 49 BauV eine Baubewilligungspflicht für permanente Einfriedungen mit Maschendraht, Tiergehege, Stützmauern und weitere Anlagen, die als Barriere für Tierbewegungen wirken können.
- 4 Im Baugesuch ist die Standortgebundenheit des Vorhabens zu belegen und der Nachweis zu erbringen, dass die Durchgängigkeit der betroffenen Landschaftskammer für Wildtiere gewährleistet bleibt.

§ 19

Pufferzonen

- 1 Die Pufferzonen sind der Grundnutzungszone überlagert.
- 2 Soweit nachstehend nichts anderes festgelegt wird, sind den Schutzzielen und der Funktion der Pufferzone zuwiderlaufende Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen, die Be- und Entwässerung, die Verwendung von Pestiziden- und Unkrautvertilgungsmitteln sowie Düngen und Mulchen nicht gestattet.
- 3 Zulässig sind Bauten, Anlagen und andere Massnahmen zur Optimierung der Schutzziele und der Funktion der Pufferzone. Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen unter Vorbehalt nachstehender Einschränkungen nach der Grundnutzungszone
- 4 Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen den Bewirtschaftenden und der Gemeinde beziehungsweise dem Kanton zur Abgeltung ökologischer Leistungen, wobei nach Bedarf abweichende oder weitere, dem Schutzziel entsprechende und im Einzelfall festzulegende Anforderungen und Bedingungen zu erfüllen sind.
- 5 Es wird folgende Zone festgelegt:

Zonenbezeichnung	Darstellung im Kulturlandplan	Schutzziel	Bewirtschaftung, Unterhalt, Nutzungseinschränkungen
Nährstoffpufferzone	NPu	Vermeidung von oberflächlichen oder oberflächennahen Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträgen in angrenzende Naturschutzzone	Extensive Nutzung als Wiese oder Weide, zwei oder mehr Nutzungen wie Schnitte oder Bestossungen pro Jahr Schnittgut nach Mahd abführen

Zonenbezeichnung	Darstellung im Kulturlandplan	Schutzziel	Bewirtschaftung, Unterhalt, Nutzungseinschränkungen
			keine Standweide, keine Zufütterung Kein Ackerbau

§ 20

Naturschutzzonen Wald

- ¹ Die Naturschutzzonen Wald dienen der Erhaltung und Förderung seltener Waldgesellschaften und besonderer Waldstrukturen als Lebensraum schutzwürdiger Pflanzen und Tiere.
- ² Die Bestände sind nach Möglichkeit auf natürliche Art zu verjüngen, wobei standortheimische Baumarten zu erhalten und fördern sind. Bereichernde Strukturen und Totholz sind zu belassen. Sämtliche Holzschläge auf kleinflächigem Waldeigentum (kleiner als 20 ha; betrifft v.a. Privatwald) sind durch den Revierförster vorgängig anzuzeichnen (§ 28 Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV)).
- ³ Soweit vertraglich keine abweichenden Vereinbarungen bestehen, sollen standortheimische Laubhölzer einen minimalen Anteil von mindestens 80 % und Exoten einen maximalen Anteil von 5 % einnehmen. In seltenen Waldgesellschaften sind nur standortheimische Baumarten zu fördern.

Im Wald werden folgende Naturschutzzonen ausgeschieden:

Zonenbezeichnung	Darstellung im Kulturlandplan	Schutzziel	Bewirtschaftung, Unterhalt, Nutzungseinschränkungen
Naturschutzzone Wald	Schraffur mit "N"	Naturnaher Laubmischwald	Verjüngung ausschliesslich mit standortheimischen Baumarten standortfremde Baumarten mittelfristig entfernen Alt- und Totholzanteil fördern im Gebiet "Netzi"/"Eich" zusätzlich Eichen fördern
Altholzinsel / Naturwaldreservat	Schraffur mit "P"	Altholzinsel	Verzicht auf jegliche Nutzung bis zum Zerfall des Bestandes
Orchideenreicher Föhrenwald	Schraffur mit "O"	Lückiger, orchideenreicher Föhrenwald	Kronendach z.T. auflichten periodische Mahd der offenen Teilflächen im Spätsommer/Herbst

- ⁴ Abweichungen von obigen Bewirtschaftungs-, Unterhalts- und Nutzungsvorschriften sind möglich, sofern dies in einem Einzelvertrag mit dem Bewirtschafter aufgrund der konkreten örtlichen Gegebenheiten anders geregelt wird.

§ 21

Gewässerraumzone GRZ
(überlagernde Zone)

- ¹ Als Gewässerraumzone GRZ wird das Gewässer mit seinen Uferstreifen bezeichnet. Die Gewässerraumzone GRZ ist der Grundnutzungszone überlagert.
- ² Innerhalb der Gewässerraumzone GRZ richtet sich die Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach Art. 41c

GSchV, soweit die Grundnutzungszone nicht weitergehende Einschränkungen enthält. Die Ufervegetation ist geschützt. Innerhalb des Gewässerraums sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen zulässig.

§ 22

Abstand für Bauten und Anlagen gegenüber Gewässern

- ¹ Bei den im Kulturlandplan dargestellten offenen Fliessgewässern ausserhalb der Bauzonen mit einer Gerinnesohlenbreite von weniger als 2 m beträgt der Abstand für Bauten und Anlagen zum Rand der Gerinnesohle mindestens 6 m, sofern diese nicht gestützt auf Art. 41c GSchV innerhalb des Gewässerraums erstellt werden dürfen.

3.5 Schutzobjekte

§ 23

Naturobjekte

- ¹ Die im Kulturlandplan bezeichneten und in Anhang 1 auflisteten Naturobjekte sind geschützt, dürfen nicht beseitigt werden und sind artgerecht zu unterhalten.
- ² Im Kulturlandplan werden folgende Naturobjekte ausgeschieden:

Objektbezeichnung	Darstellung im Kulturlandplan	Schutzziele	Bewirtschaftung, Unterhalt, Nutzungseinschränkungen
Hecke mit Pufferstreifen	grüne Punktlinie	– Brut- und Nahrungsbiotop – Vernetzungselement (Trittstein) – prägt Landschaftsbild – Vielfältiger Übergangsbereich Wald-Kulturland – Windschutz	– Struktur erhalten – periodisch zurückschneiden/verjüngen – im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 auf den Stock setzen – Artenzusammensetzung verbessern – extensiv bewirtschafteten Krautsaum von 3 m Breite vorlagern (Pufferstreifen) – keine Beweidung der Hecke. Im Pufferstreifen ist eine Beweidung zulässig.
Geschützter Waldrand	grüne Dreieck-Punktlinie	– Brut- und Nahrungsbiotop – Vernetzungselement (Wanderkorridor) – prägt Landschaftsbild – Windschutz – vielfältiger Übergangsbereich Wald/Kulturland	– Waldrand stufig strukturiert anlegen und erhalten – periodisch verjüngen – keine vorgelagerten Aufforstungen – extensiv bewirtschafteten Krautsaum von 3 m Breite vorlagern (Pufferstreifen)
Geschützter Einzelbaum	grüner Punkt	– Brut- und Nahrungsbiotop – Vernetzungselement (Trittstein) – prägt Landschaftsbild – Kulturrelikt	– Pflege auf lange Lebensdauer – bei natürlichem Abgang ersetzen

Objektbezeichnung	Darstellung im Kulturlandplan	Schutzziele	Bewirtschaftung, Unterhalt, Nutzungseinschränkungen
Weiher, Tümpel	Hellblauer Punkt	– Laich-, Brut- und Nahrungsbiotop – Vernetzungselement (Trittstein)	– kein Einfangen und Aussetzen von Tieren – extensiv bewirtschafteten Krautsaum von 3 m Breite vorlagern (Pufferstreifen) – Vermeidung der Verlandung durch geeignete Pflegemassnahmen
Doline	hellgraues Fünfeck	– Standort erhalten	– Keine Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen – Auffüll- und Deponierungsverbot – Erhalt und Förderung von standortheimischen Baumarten in der unmittelbaren Umgebung
Aussichtspunkt	Schwarzes Dreieck	– Aussicht freihalten	– keine aussichtsbehindernden Bauten oder Pflanzungen
Quelle	Blauer Punkt	– Standort erhalten	– Vermeidung von mechanischen Beeinträchtigungen – Erhalt der natürlichen Wasserführung

- ³ Der Gemeinderat kann die Beseitigung von im Kulturlandplan eingetragenen Hecken und Einzelbäumen ausnahmsweise bewilligen, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen dies erfordern. Vorausgesetzt wird ein gleichwertiger, mindestens flächengleicher Ersatz möglichst im nahen Umfeld des ursprünglichen Standorts. Bei Ersatzpflanzungen von Hecken sind 3.0 m breite, düngefreie Nährstoff-Pufferstreifen sicherzustellen, welche jedoch benachbarte Grundstücke unbeteiligter Eigentümerschaften nicht tangieren dürfen. In den ersten 5 Jahren darf ein Eingriff in den neuangelegten Heckenkörper nur zur Bekämpfung von invasiven Neophyten erfolgen.
- ⁴ Die Gemeinde kann Beiträge an die Pflege und den allfälligen Ersatz besonderer Einzelbäume und Hochstammobstgärten leisten. Die spezifischen Bestimmungen und Einzelheiten werden in einem Reglement geregelt.

§ 24

Bauten mit kommunalem Substanzschutz

- ¹ Die im Bauzonen- und Kulturlandplan dunkelrot bezeichneten und in Anhang 2 aufgelisteten Bauten und Objekte sind von kulturhistorischem, baugeschichtlichem oder symbolischem Wert und in ihrer Substanz, das heisst in der Grundstruktur, der Fassadengestaltung, der inneren Raumordnung und in ihrer wertvollen historischen Oberfläche (z.B. Wandmalerei, Stuckdecken usw.) geschützt. Sie sind zu unterhalten und dürfen nicht abgebrochen werden. Soweit dies mit dem Schutzziel vereinbar ist, dürfen sie aus- und umgebaut werden.

- ² Der Gemeinderat gewährleistet die fachliche Beratung. Hierzu sind Bauvorhaben möglichst vor Beginn der Projektierung anzuzeigen. Die Gemeinde kann Beiträge an die Kosten der Beratung, Pflege, Erhaltung und Restaurierung von Bauten und Objekten mit Substanzschutz leisten.
- ³ Die zulässigen Nutzungen richten sich nach den Zonenvorschriften.

§ 25

Kulturobjekte und historische Verkehrswege

- ¹ Die im Kulturland- oder Bauzonenplan bezeichneten und in Anhang 2 aufgelisteten Kulturobjekte sind geschützt und dürfen nicht beseitigt werden.
- ² Die im Bauzonen- und Kulturlandplan bezeichneten historischen Verkehrswege sind in ihrer Linienführung und Substanz (gemäss Inventarbeschreibung) geschützt. Bauliche Eingriffe an historischen Verkehrswegen dürfen dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen. Die Fachleute zum Inventar historische Verkehrswege der Schweiz (IVS) können beratend beigezogen werden.

§ 26

Wiederherstellungspflicht

- ¹ Wer ein unter Schutz gestelltes Objekt rechtswidrig verändert, beeinträchtigt, beseitigt oder verwahrlosen lässt, ist zur Wiederherstellung auf eigene Kosten verpflichtet.

3.6 Weitere Zonen gemäss Art. 18 RPG

§ 27

Rekultivierungszone

- ¹ Die Zone ist je nach Eignung zu Naturschutzzwecken oder Wald gemäss Ausnahmegewilligung zu rekultivieren.

§ 28

Flugfeldzone

- ¹ Die Flugfeldzone bildet eine Spezialzone und umfasst jene Teile, welche mit dem heutigen Betrieb in Zusammenhang stehen. Sie wird unterteilt in 3 Teilzonen:
 - a) das eigentliche Flugfeld (grau mit "F")
 - b) die geplante Erweiterung des Flugfelds (grau-weiss schraffiert mit "E")
 - c) die Betriebsanlagen mit Einschluss des bestehenden Kinderspielfeldes und des bestehenden Abstellplatzes für Segelflughänger (rosa mit "B")
- ² Für Bauvorhaben richtet sich das Bewilligungsverfahren nach dem Luftfahrtgesetz.

§ 29

Flugfeldzone F (Eigentliches Flugfeld)

- ¹ Das eigentliche Flugfeld umfasst die im Zonenplan eingetragene Fläche mit dem dazugehörigen Luftraum sowie in der Pistenlängsachse den Luftraum ab 30 m vor dem Pistenrand, der über einer Ebene liegt, die 1:20 ansteigt und von der seitlichen Flugfeldquerung den Luftraum ab Flugfeldrand, der über einer Ebene liegt, die 1:5 ansteigt.
- ² In der Flugfeldzone ist jede Art Überbauung und Bepflanzung ausgeschlossen. Ausgenommen sind Bauten (keine Gebäude) und Anlagen, die dem Flugverkehr unmittelbar dienen.

- ³ In der Flugfeldzone F ist die Anlage und der Betrieb eines Flugplatzes der Kategorie 1 im Sinne von Anhang 14 zum Übereinkommen vom 7. Dez. 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt in seiner Fassung vom 29. Mai 2024 gestattet.
- ⁴ Als Piste im Sinne von Anhang 14 ICAD darf nur eine reine, natürliche Graspiste von 600 m Länge und 2 x 30 m Breite (eine Piste für Motorflug, eine Piste für Segelflug) angelegt werden. Die Graspiste darf weder verlängert noch verbreitert werden. Sie darf gewalzt werden, jedoch ist jede Stabilisierung, welche die Verbesserung der Tragfähigkeit zum Ziele hat, untersagt.

§ 30

Flugfeldzone E (Erweiterung Flugfeld)

- ¹ Die Flugfeldzone E sichert die räumliche Koordination der gemäss SIL-Objektblatt vorgesehenen Erweiterung der Flugfeldzone. Aus der Festlegung der Flugfeldzone E ist kein Präjudiz für die Erweiterung der Flugfeldzone F ableitbar.

§ 31

Flugfeldzone B (Betriebsanlagen)

- ¹ Zu den Betriebsanlagen gehören jene Bauten und Anlagen, welche für den zugelassenen Flugfeldbetrieb notwendig sind.
- ² Die Verkehrsanlagen und Parkflächen sind nach den Bedürfnissen zu dimensionieren.
- ³ Ebenfalls zulässig ist ein Restaurationsbetrieb mit Innen- und Aussengastronomie sowie einem Spielplatz. Der Restaurationsbetrieb ist mit Ausnahme von technisch bedingten Ausbauten auf den Besitzstand beschränkt.

§ 32

Campingzone

- ¹ Die Campingzone ist für das Aufstellen von beweglichen, freistehenden, eingeschossigen Wohnwagen und Mobilheimen bestimmt.
- ² Baubewilligungen für Wohnwagen und Mobilheime sind auf die Mietdauer des Stellplatzes zu befristen.
- ³ Der Grundeigentümer hat ein Benützungsreglement auszustellen, welches vom Gemeinderat zu genehmigen ist.
- ⁴ Wohnwagen und Mobilheime mit sanitären Einrichtungen wie Lavabo, Dusche, Wasser-klosett usw. sind an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen. Der Grundeigentümer hat an zentraler Stelle eine Gemeinschaftsanlage für sanitäre Einrichtungen zu erstellen. Die Nettoabstellfläche für einen einzelnen Wohnwagen hat mindestens 80 m² zu betragen, diejenige für ein Mobilheim mindestens 100 m².
- ⁵ Der Grundeigentümer ist gegenüber dem Gemeinderat für die Durchsetzung dieser Vorschriften im Verhältnis zu den Campingbenützern verantwortlich. Für je einen Campingplatz ist an zentraler Stelle mindestens ein Parkfeld zur Verfügung zu stellen. Die Grenze der Campingzone ist mit einheimischen Bäumen und Büschen zu bepflanzen.

3.7 Gefahren- und Überflutungszone

§ 33

Hochwassergefahrenzone
HWZ in der Bauzone

- ¹ Die Hochwassergefahrenzonen HWZ sind den Grundnutzungszonen überlagert. Sie dienen dem Schutz von Personen, Bauten und Anlagen vor Schädigungen durch Hochwasserereignisse.
- ² In der Hochwassergefahrenzone HWZ 1 ist der Gefährdungssituation angemessen Rechnung zu tragen. Gebäudeöffnungen wie Hauszugänge, Fensteröffnungen, Abfahrten und Lichtschächte sind ausreichend erhöht oder wasserdicht auszuführen. Potenziell gefährliche Anlagen wie Öltanks sind zu sichern. Wohnräume, sensible Nutzungen wie schwer evakuierbare oder publikumsintensive Einrichtungen, unterirdische Lager für umweltgefährdende Stoffe oder grosse Sachwerte usw. sind in Untergeschossen nicht zulässig.
- ³ In der Hochwassergefahrenzone HWZ 2 sind sensible Bauten und Anlagen wie schwer evakuierbare oder publikumsintensive Einrichtungen, Lager für umweltgefährdende Stoffe oder grosse Sachwerte usw. nicht zulässig. Gebäudeöffnungen wie Hauszugänge, Fensteröffnungen, Abfahrten und Lichtschächte sind ausreichend erhöht oder wasserdicht auszuführen. Potenziell gefährliche Anlagen wie Öltanks sind zu sichern. Wohnräume sind in Untergeschossen nicht zulässig.
- ⁴ Als massgebliche Projektierungs- und Überprüfungsgrundlagen gelten namentlich Gefahrenkarte, Ereigniskataster, Schutzdefizitkarte und die Massnahmenplanung, welche auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden können.
- ⁵ § 36c BauV bleibt anwendbar.

4 Innere Siedlungsentwicklung

§ 34

Optimale Baulandnutzung

- ¹ Das Bauland ist im Rahmen der baurechtlichen und Ortsbaulichen Gegebenheiten optimal auszunützen, das heisst es ist nicht offensichtlich zu unternutzen. Die Baubewilligung kann verweigert werden, wenn ein Grundstück offensichtlich unzweckmässig ausgenützt wird und der Nachweis einer später möglichen zonengemässen Überbauung nicht erbracht werden kann.

§ 35

Arealüberbauungen

- ¹ Arealüberbauungen sind in allen Zonen ausgeschlossen.

5 Baubegriffe und Messweisen

5.1 Abstände

§ 36

Abstand zu Gemeinde- und
Privatstrassen

- ¹ Sofern keine öffentlichen Interessen wie die Verkehrssicherheit, Sichtzonen, geplante Strassenausbauten usw. entgegenstehen, gelten entlang von Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch folgende, gegenüber § 111 BauG reduzierte, Strassenabstände:
 - a) An die Grenze für Parkfelder

- b) 60 cm für Stützmauern bis 1.8 m Höhe

5.2 Abgrabungen

§ 37

Abgrabungen

- ¹ Abgrabungen von Untergeschossen sind auf 6 m zu beschränken.

6 Bauvorschriften

6.1 Technische Bauvorschriften

§ 38

Allgemeine Anforderungen

- ¹ Hinsichtlich Sicherheit, Foundation, Konstruktion, Material und Feuchtigkeitsisolation gelten die anerkannten Regeln der Baukunst als Richtlinie. Dies gilt auch hinsichtlich des Schutzes vor Erdbeben, Hochwassern, Stürmen, Hagel, Schnee, Erdbeben und anderen Naturgefahren.
- ² Der Gemeinderat kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen und besondere Massnahmen verlangen, soweit es überwiegende öffentliche Interessen erfordern.

§ 39

Energiesparmassnahmen

- ¹ Auf die Erstellung von Einzelfeuerungsanlagen ist nach Möglichkeit zu verzichten, sofern ein Zusammenschluss zu einer Gruppenheizung oder die Versorgung mit Abwärme oder zentral hergestellter Wärme möglich, sinnvoll und zumutbar ist.

6.2 Wohnhygiene

§ 40

Ausrichtung der Wohnungen

- ¹ Die Ausrichtung der Wohnungen ist auf die örtlichen Verhältnisse (Lärm, Besonnung, Nutzung der Räume, Einpassung usw.) abzustimmen. Ausschliesslich nach Norden orientierte Wohnungen sind nur in Ausnahmefällen gestattet.

§ 41

Wohnhygienische Vorgaben

- ¹ Die Wohnungen haben ausreichende und gut benützbare Garten-, Terrassen- oder Balkonflächen aufzuweisen (ausgenommen Klein- und Dachwohnungen). Balkone bei Mehrfamilien- und Reihenhäusern haben eine Tiefe von 1.60 m aufzuweisen.
- ² In den Dorfkernzonen A und B kann der Gemeinderat Abweichungen bewilligen.

§ 42

Bezug von Wohnungen und Arbeitsräumen

- ¹ Der Gemeinderat kann den Bezug von Wohnungen und Arbeitsräumen verweigern, wenn das Gebäude nicht genügend ausgetrocknet ist, die Sicherheits- und Schutzvorkehrungen oder die Anforderungen des Schall- oder Wärmeschutzes nicht erfüllt sind.

6.3 Ausstattung

§ 43

Spielgeräte, Kinderwagen, etc.

- ¹ In jedem Mehrfamilienhaus sind genügend grosse, gut zugängliche und abschliessbare Abstellräume für Spielgeräte, Kinderwagen, Mobilitätshilfen usw. vorzusehen.

§ 44

Spiel-, Aufenthalts und Erholungsflächen

- ¹ Die Grösse der Spiel-, Aufenthalts und Erholungsflächen hat gesamthaft mindestens 15 % der zum Wohnen genutzten anrechenbaren Geschossfläche zu betragen.
- ² Spiel-, Aufenthalts und Erholungsflächen sind nach Möglichkeit abseits von Strassen, Zufahrten und Parkfeldern, an qualitativen Standorten anzuordnen und mit natürlichen Schattenspendern zu versehen. Sie müssen durch die Grundeigentümer unterhalten werden, zugänglich bleiben und dürfen nicht zweckentfremdet werden.
- ³ Der Spielflächenanteil richtet sich nach der Bewohnerstruktur. Die Spielplätze sind nach den neusten Erkenntnissen über kindergerechte Wohnumfelder und den verschiedenen Altersgruppen entsprechend auszugestalten.
- ⁴ Bei der Anlage der Spielplätze ist darauf zu achten, dass die Kinder diese Plätze möglichst unbeaufsichtigt erreichen und benützen können.

7 Schutzvorschriften

7.1 Ortsbild- und Denkmalschutz

§ 45

Ortsbildschutz

- ¹ Der Gemeinderat beurteilt die Einordnung von Bauten und Anlagen in das Ortsbild nach § 15 e BauV.
- ² Der Gemeinderat kann bei Baugesuchen auf Kosten der Bauherrschaft:
 - a) zusätzliche Unterlagen (Farbmuster, Materialangaben, Dachaufsichten, Aufnahmepläne des Altbestandes, Modelle, Plan mit Gebäudeprofilen) verlangen;
 - b) Vorschläge zur besseren Einordnung unterbreiten;
 - c) Verbesserungen oder die Beseitigung störender Anlagen und Bauteile verlangen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, und
 - d) die Baubewilligung verweigern, sofern die Kriterien unter Abs. 1 nicht eingehalten werden können.

§ 46

Aussenraumgestaltung

- ¹ Das Terrain soll nicht unnötig verändert werden. Ökologisch und geomorphologisch wertvolle Objekte sind zu schonen. Terrainveränderungen dürfen die Nachbarn nicht übermässig beeinträchtigen, müssen sich einwandfrei in die Umgebung einordnen und dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.
- ² Bei Terrainsicherungen sind anstatt massiver Stützmauern wenn möglich aufgelöste, bepflanzen Konstruktionen bzw. Lebendverbaumethoden anzuwenden. Zwingend notwendige Stützmauern sind in genügender Stärke zu erstellen, in gutem Zustand zu erhalten und in der Regel mit einheimischen Sträuchern zu bepflanzen.

- ³ Die Umgebung ist naturnah zu gestalten. Es sind standortgerechte, mehrheitlich einheimische oder ökologisch wertvolle Pflanzen zu verwenden. Pflanzen der Liste der invasiven und potenziell invasiven Neophyten der Schweiz gemäss InfoFlora:2021 sind nicht gestattet.
- ⁴ Wege, Plätze usw. sind nach Möglichkeit wasserdurchlässig zu gestalten und die Versiegelung von Aussenflächen ist auf das Notwendigste zu beschränken.
- ⁵ Zur Reduktion der Erwärmung der Umgebung sind für die Oberflächengestaltung nach Möglichkeit helle und poröse Materialien zu wählen.
- ⁶ Steinige Sickerbänder entlang Fassaden sind zulässig sowie auch weitere Kies- und Steinflächen mit nachweislich ökologischem Wert im Zusammenhang mit Trockenstandorten, Biotopen, Teichen usw. Reine Steingärten sind auf untergeordnete Nebenflächen zu beschränken.
- ⁷ Bei Neu- und Umbauten ist mit dem Baugesuch ein Umgebungsplan einzureichen, welcher folgenden Zielsetzungen nachkommt:
 - a) grosszügige und attraktive Gesamtanlage,
 - b) auf das Notwendige beschränkte Bodenversiegelung durch Parkfelder, Wege und Plätze,
 - c) auf das notwendigste beschränkte Terrainveränderungen, Stützmauern und Abtreppungen,
 - d) gute Durchgrünung, vorzugsweise mit einheimischen Gehölzen unterschiedlicher Wuchshöhe.

Bei Mehrfamilienhäusern ist zusätzlich nachzuweisen:

- e) genügend Abstellplätze für Zweiräder, Spielgeräte (Kindervelos), Kinderwagen, Mobilitätshilfen usw.,
 - f) Gliederung in private und allgemein zugängliche Bereiche mittels baulichen Massnahmen, Terraingestaltung und/oder Bepflanzung,
 - g) sichere sowie kinder- und erwachsenengerechte Ausstattung für Aufenthalt und Erholung.
- ⁸ Die Aussenräume sind möglichst so zu gestalten, dass der Durchgang für Kleinlebewesen möglich bleibt.

Zu vermeiden sind:

- a) Geschlossene Mauerzüge,
 - b) engmaschige bzw. bodenabschliessende Einfriedungen,
 - c) eine geschlossene Bauweise von drei und mehr Baueinheiten
- ⁹ Geländeänderungen und Randabschlüsse sind möglichst so weit abzuflachen, dass sie auch für Kleinlebewesen überwindbar bleiben.
- ¹⁰ Die Aussenraum- und Umgebungsgestaltung bildet einen Bestandteil des Bauprojektes und ist im Baugesuch auszuweisen (inkl. Terraingestaltung, Bepflanzung und Materialisierung). Der Gemeinderat erlässt gegebenenfalls entsprechende Auflagen in der Baubewilligung.

§ 47

Dachgestaltung

- ¹ Die Gestaltung der Dächer bedarf besondere Sorgfalt und hat bei der Wahl der Dachform und des Bedachungsmaterials auf das Quartierbild Rücksicht zu nehmen.
- ² Attikageschosse dürfen eine Geschosshöhe von max. 3.5 m aufweisen und sind mit einem flachen oder höchstens 10 Grad geneigten Dach zu versehen.
- ³ Flachdächer von Gebäuden sind, soweit sie nicht als Terrassen- oder durch Energieerzeugungsanlagen genutzt werden oder eine Regenwassernutzung vorgesehen wird, gemäss SIA Norm 312: 2013 extensiv zu begrünen. Es ist zu prüfen, ob eine Begrünung trotz anderer Nutzung möglich und sinnvoll ist.

§ 48

Gestaltung am Siedlungsrand

- ¹ Die Gestaltung der Aussenräume am Siedlungsrand ist auf die angrenzende Landschaft abzustimmen.
- ² Für die Bepflanzung entlang den Siedlungsrandern sind einheimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu verwenden.
- ³ Stützmauern sind zu vermeiden. Wo solche notwendig sind, sind sie auf das Notwendige zu beschränken und ab 10 m Länge zu gliedern und zu begrünen.
- ⁴ Die Materialisierung sowie die Farbgebung der Bauten und Anlagen am Siedlungsrand sind auf die Umgebung abzustimmen.

§ 49

Brandruinen und Baulücken

- ¹ Durch Brand oder andere Elementarereignisse beschädigte oder zerstörte Gebäude müssen soweit verhältnismässig innert 2 Jahren ganz abgetragen oder wiederhergestellt werden.
- ² Baulücken, die durch Elementarereignisse oder Abbruch entstanden sind, müssen vollständig geräumt, ausreichend gesichert und ästhetisch befriedigend hergerichtet werden.

7.2 Umweltschutz

§ 50

Einwirkungen

- ¹ Alle Personen sind verpflichtet, sich bei Ausübung ihres Eigentums, wie namentlich beim Betrieb eines gewerblichen oder industriellen Unternehmens, aller übermässigen Einwirkungen auf das Eigentum der Nachbarn und die weitere Umgebung zu enthalten.
- ² Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage sowie Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Lärm, Erschütterungen, Geruch, Abgase, Rauch, Russ, Dünste, Staub oder Strahlen.
- ³ Es sind alle zumutbaren baulichen und betrieblichen Massnahmen zu treffen, um Einwirkungen auf die Umgebung möglichst gering zu halten, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

§ 51

Lichtemissionen

- ¹ Aussenbeleuchtungen haben der Vollzugshilfe "Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen" des BAFU (Stand 2021) zu entsprechen.
- ² Beleuchtungen im Freien sind grundsätzlich von oben nach unten auszurichten. Exzessive Beleuchtungsanlagen wie Skybeamer und Objektstrahlungen sind nicht zulässig. Beleuchtungen direkt in den Naturraum sind zu vermeiden.
- ³ Insbesondere bei Leuchtreklamen können Vorgaben zur befriedigenden Einordnung in das Orts- und Landschaftsbild gemacht werden. Das Mass der Aussenbeleuchtung hat ihrem Zweck zu entsprechen.
- ⁴ Mit Ausnahme von Beleuchtungen, die einem objektiven Sicherheitszweck dienen, sind Aussenbeleuchtungen und Leuchtreklamen von 22.00 h bis 6.00 h auszuschalten.

8 Vollzug und Verfahren**§ 52**

Zuständigkeit

- ¹ Der Gemeinderat kann Kommissionen mit beratender Funktion bestellen. Er kann für die Prüfung von Gesuchen und für Vollzugskontrollen externe Fachleute sowie regionale Stellen beiziehen.

§ 53

Begutachtung

- ¹ Bei Bauvorhaben in den beiden Dorfkernzonen A und B ist zwingend auf Kosten der Bauherrschaft ein Fachgutachten einer unabhängigen und sachverständigen Fachpersonen einzuholen. Bei kleinen und für das Ortsbild nicht relevanten Eingriffen, kann der Gemeinderat auf die Einholung eines Fachgutachtens verzichten.

- ² Bei Bauvorhaben

- in Hochwassergefahrenzonen,
- in sensiblen Hanglagen (insbesondere bei Terrassenhäusern)
- mit (Pflicht-)Gestaltungsplänen,
- oder soweit es überwiegende öffentliche Interessen erfordern

kann der Gemeinderat auf Kosten der Bauherrschaft Fachgutachten einer unabhängigen und sachverständigen Fachperson einholen.

§ 54

Beratung

- ¹ Bei Bauvorhaben wird der Bauherrschaft empfohlen, frühzeitig mit der Baubehörde einen Erstkontakt aufzunehmen.

§ 55

Gebührenreglement

- ¹ Die Gebühren und die Tragung der weiteren Verfahrenskosten (Auslagen für externe Fachleute und regionale Stellen, Expertisen usw.) richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.

§ 56

Vollzugsrichtlinien

- ¹ Der Gemeinderat kann ergänzende Richtlinien und Reglemente zum Vollzug der Bau- und Nutzungsordnung erlassen.

9 Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 57

Übergangsbestimmungen

- ¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bau- und Nutzungsordnung hängigen Baugesuche werden nach dem neuen Recht beurteilt.

§ 58

Inkrafttreten

- ¹ Die allgemeine Nutzungsplanung, bestehend aus der Bau- und Nutzungsordnung mit Anhang, dem Bauzonenplan und dem Kulturlandplan, tritt mit der kantonalen Genehmigung in Kraft.
- ² Änderungen der allgemeinen Nutzungsplanung treten mit der kantonalen Genehmigung der Änderung in Kraft.

§ 59

Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Durch diese Bau- und Nutzungsordnung werden aufgehoben:
 - Der Bauzonenplan vom 18. August 1998 mit allen zwischenzeitlichen Änderungen
 - der Kulturlandplan vom 18. August 1998 mit allen zwischenzeitlichen Änderungen
 - die Bau- und Nutzungsordnung vom 18. August 1998 mit allen zwischenzeitlichen Änderungen

Anhang

Anhang 1:

Naturschutzzonen gemäss § 16

Kategorie	Inventarnummer	Lage
Extensive Weide	EW, 3.02	Herrai
Extensive Weide	EW, 3.02	Herrai
Extensive Weide	EW, 3.02	Herrai
Extensive Weide	EW, 2.03	Grab
Extensive Weide	EW, 2.08	Rütene
Extensive Weide	EW, 2.09	Rütene
Extensive Weide	EW, 3.01	Blindrebe
Extensive Weide	EW, 3.03	Stück
Extensive Weide	EW, 2.01	Dündeles
Feuchtwiese	FE, 2.02	Stück
Feuchtwiese	FE, 6.01	Älste
Feuchtwiese	FE, 6.02	Fälchtimatt
Feuchtwiese	FE, Kantonale Schutzzone	Bleikacher
Feuchtwiese	FE, Eigentum des Kantons	Moos
Fromentalwiese	Fr, 2.13	Hasli
Fromentalwiese	Fr, 2.15	Sackacher
Fromentalwiese	Fr, 2.10	Looch
Fromentalwiese	Fr, 2.11	Goolete
Fromentalwiese	Fr, 2.08	Rütene
Fromentalwiese	Fr, 2.10	Rütene
Fromentalwiese	Fr, 2.07	Äppenegg
Fromentalwiese	Fr, 2.12	Wolfige
Fromentalwiese	Fr, 2.04	Älste
Fromentalwiese	Fr, 2.05	Fälchtimatt
Fromentalwiese	Fr, 2.06	Looch
Fromentalwiese	Fr, 2.07	Rütene
Fromentalwiese	Fr, 2.13	Hasli
Fromentalwiese	Fr	Landerste
Fromentalwiese	Fr, 2.15	Sackacher
Fromentalwiese	Fr, 2.05	Fälchtimatt
Magerwiese	M/T	Schönebüel

Kategorie	Inventarnummer	Lage
Magerwiese	M/T	Glysse
Magerwiese	M/T, 2.14	Wanze

Naturobjekte gemäss § 23

Kategorie	Inventarnummer	Lage
Hecke mit Pufferstreifen	9.001	Seckewägli
Hecke mit Pufferstreifen	9.002	Seckewägli
Hecke mit Pufferstreifen	9.003	Seckewägli
Hecke mit Pufferstreifen	9.004	Seckewägli
Hecke mit Pufferstreifen	9.005	Eich
Hecke mit Pufferstreifen	9.008	Blind
Hecke mit Pufferstreifen	9.009	Blind
Hecke mit Pufferstreifen	9.010	Blindrebe
Hecke mit Pufferstreifen	9.012	Jurtehalde
Hecke mit Pufferstreifen	9.013	Oltig
Hecke mit Pufferstreifen	9.015	Netzi
Hecke mit Pufferstreifen	9.016	Netzi
Hecke mit Pufferstreifen	9.017	Steinacher
Hecke mit Pufferstreifen	9.018	Steinacher
Hecke mit Pufferstreifen	9.019	Steinacher
Hecke mit Pufferstreifen	9.020	Steinacher
Hecke mit Pufferstreifen	9.021	Steinacher
Hecke mit Pufferstreifen	9.023	Obergeere
Hecke mit Pufferstreifen	9.024	Stück
Hecke mit Pufferstreifen	9.025	Stück
Hecke mit Pufferstreifen	9.026	Eländimatt
Hecke mit Pufferstreifen	9.027	Grab
Hecke mit Pufferstreifen	9.028	Grab
Hecke mit Pufferstreifen	9.029	Grab
Hecke mit Pufferstreifen	9.032	Bleikacher
Hecke mit Pufferstreifen	9.032	Bleikacher
Hecke mit Pufferstreifen	9.033	Bleikacher
Hecke mit Pufferstreifen	9.035	Bleikacher
Hecke mit Pufferstreifen	9.036	Bleikacher
Hecke mit Pufferstreifen	9.038	Bleikacher
Hecke mit Pufferstreifen	9.039	Bleikacher
Hecke mit Pufferstreifen	9.039	Bleikacher

Kategorie	Inventarnummer	Lage
Hecke mit Pufferstreifen	9.039	Bleikacher
Hecke mit Pufferstreifen	9.039	Bleikacher
Hecke mit Pufferstreifen	9.039	Bleikacher
Hecke mit Pufferstreifen	9.039	Bleikacher
Hecke mit Pufferstreifen	9.039	Bleikacher
Hecke mit Pufferstreifen	9.039	Bleikacher
Hecke mit Pufferstreifen	9.041	Rindele
Hecke mit Pufferstreifen	9.043	Bleikacher
Hecke mit Pufferstreifen	9.044	Bleikacher
Hecke mit Pufferstreifen	9.045	Bleikacher
Hecke mit Pufferstreifen	9.046	Bleikacher
Hecke mit Pufferstreifen	9.047	Bleikacher
Hecke mit Pufferstreifen	9.048	Bleikacher
Hecke mit Pufferstreifen	9.049	Schönebüel
Hecke mit Pufferstreifen	9.050	Bleikacher
Hecke mit Pufferstreifen	9.051	Bleikacher
Hecke mit Pufferstreifen	9.052	Bleikacher
Hecke mit Pufferstreifen	9.053	Bleikacher
Hecke mit Pufferstreifen	9.054	Bleikacher
Hecke mit Pufferstreifen	9.055	Bleikacher
Hecke mit Pufferstreifen	9.057	Brüel
Hecke mit Pufferstreifen	9.058	Brüel
Hecke mit Pufferstreifen	9.060	Brüel
Hecke mit Pufferstreifen	9.062	Bockebode
Hecke mit Pufferstreifen	9.063	Bockebode
Hecke mit Pufferstreifen	9.064	Chilchmet
Hecke mit Pufferstreifen	9.065	Älste
Hecke mit Pufferstreifen	9.067	Älste
Hecke mit Pufferstreifen	9.068	Älste
Hecke mit Pufferstreifen	9.070	Älste
Hecke mit Pufferstreifen	9.071	Älste
Hecke mit Pufferstreifen	9.072	Älste
Hecke mit Pufferstreifen	9.073	Fälchtimatt
Hecke mit Pufferstreifen	9.074	Fälchtimatt
Hecke mit Pufferstreifen	9.075	Fälchtimatt
Hecke mit Pufferstreifen	9.076	Goolete

Kategorie	Inventarnummer	Lage
Hecke mit Pufferstreifen	9.077	Goolete
Hecke mit Pufferstreifen	9.080	Goolete
Hecke mit Pufferstreifen	9.081	Ei
Hecke mit Pufferstreifen	9.082	Ei
Hecke mit Pufferstreifen	9.083	Sigerstematt
Hecke mit Pufferstreifen	9.085	Sigerstematt
Hecke mit Pufferstreifen	9.086	Wüesti
Hecke mit Pufferstreifen	9.087	Sigerstematt
Hecke mit Pufferstreifen	9.088	Sigerstematt
Hecke mit Pufferstreifen	9.089	Sigerstematt
Hecke mit Pufferstreifen	9.090	Sigerstematt
Hecke mit Pufferstreifen	9.091	Sigerstematt
Hecke mit Pufferstreifen	9.095	Wüesti
Hecke mit Pufferstreifen	9.096	Ei
Hecke mit Pufferstreifen	9.097	Ei
Hecke mit Pufferstreifen	9.098	Wüesti
Hecke mit Pufferstreifen	9.099	Wüesti
Hecke mit Pufferstreifen	9.100	Wüesti
Hecke mit Pufferstreifen	9.103	Wüesti
Hecke mit Pufferstreifen	9.105	Sillste
Hecke mit Pufferstreifen	9.108	Äppenegg
Hecke mit Pufferstreifen	9.109	Äppenegg
Hecke mit Pufferstreifen	9.110	Äppenegg
Hecke mit Pufferstreifen	9.111	Äppenegg
Hecke mit Pufferstreifen	9.112	Äppenegg
Hecke mit Pufferstreifen	9.113	Hombergmatt
Hecke mit Pufferstreifen	9.114	Hombergmatt
Hecke mit Pufferstreifen	9.116	Sillste
Hecke mit Pufferstreifen	9.117	Sillste
Hecke mit Pufferstreifen	9.124	Winterhalde
Hecke mit Pufferstreifen	9.125	Winterhalde
Hecke mit Pufferstreifen	9.126	Sackacher
Hecke mit Pufferstreifen	9.127	Sackacher
Hecke mit Pufferstreifen	9.130	Sackacher
Hecke mit Pufferstreifen	9.131	Wanze
Hecke mit Pufferstreifen	9.132	Wanze

Kategorie	Inventarnummer	Lage
Hecke mit Pufferstreifen	9.133	Bogried
Hecke mit Pufferstreifen	9.134	Wanze
Hecke mit Pufferstreifen	9.136	Landerste
Hecke mit Pufferstreifen	9.137	Landerste
Hecke mit Pufferstreifen	9.138	Landerste
Hecke mit Pufferstreifen	9.139	Landerste
Hecke mit Pufferstreifen	9.140	Landerste
Hecke mit Pufferstreifen	9.142	Juch
Hecke mit Pufferstreifen	9.144	Glysse
Hecke mit Pufferstreifen	9.145	Glysse
Hecke mit Pufferstreifen	9.146	Glysse
Hecke mit Pufferstreifen	9.147	Glysse
Hecke mit Pufferstreifen	9.148	Wassersgrueb
Hecke mit Pufferstreifen	9.149	Tägertli
Hecke mit Pufferstreifen	9.150	Tägertli
Hecke mit Pufferstreifen	9.151	Glysse
Hecke mit Pufferstreifen	9.152	Dell
Hecke mit Pufferstreifen	9.152	Dell
Hecke mit Pufferstreifen	9.153	Dell
Hecke mit Pufferstreifen	9.154	Näbewidhag
Hecke mit Pufferstreifen	9.155	Hasli
Hecke mit Pufferstreifen	9.156	Hasli
Hecke mit Pufferstreifen	9.157	Bäperg
Hecke mit Pufferstreifen	9.158	Sillste
Hecke mit Pufferstreifen	9.159	Sillste
Geschützter Waldrand	10.01	Netzi
Geschützter Waldrand	10.02	Wikertserli
Geschützter Waldrand	10.03	Chalberweidli
Geschützter Waldrand	10.04 (nicht im Inventar)	Mülimatt
Geschützter Waldrand	10.05 (nicht im Inventar)	Schimpfeland-Grab
Geschützter Einzelbaum	11.01	Sichlete
Geschützter Einzelbaum	11.02	Seckewägli
Geschützter Einzelbaum	11.03	Ebni
Geschützter Einzelbaum	11.04	Eichbüel
Geschützter Einzelbaum	11.05	Eichbüel
Geschützter Einzelbaum	11.06	Dün dele

Kategorie	Inventarnummer	Lage
Geschützter Einzelbaum	11.07	Stück
Geschützter Einzelbaum	11.08	Herrai
Geschützter Einzelbaum	11.09	Eländimatt
Geschützter Einzelbaum	11.10	Dottletenacher
Geschützter Einzelbaum	11.11	Bockebode
Geschützter Einzelbaum	11.12	Brüel
Geschützter Einzelbaum	11.13	Bockebode
Geschützter Einzelbaum	11.14	Älste
Geschützter Einzelbaum	11.15	Älste
Geschützter Einzelbaum	11.16	Älste
Geschützter Einzelbaum	11.17	Älste
Geschützter Einzelbaum	11.18	Äppenegg
Geschützter Einzelbaum	11.19	Hombergmatt
Geschützter Einzelbaum	11.24	Wanze
Geschützter Einzelbaum	11.25	Glysse
Geschützter Einzelbaum	11.26	Glysse
Geschützter Einzelbaum	11.27	Glysse
Geschützter Einzelbaum	11.28	Glysse
Geschützter Einzelbaum	11.29	Steine
Geschützter Einzelbaum	11.30	Churzebreite
Geschützter Einzelbaum	11.31	Staffel
Geschützter Einzelbaum	11.32	Bäperg
Geschützter Einzelbaum	11.33	Dell
Weiher, Tümpel	7.01	Netzi
Weiher, Tümpel	7.01	Netzi
Weiher, Tümpel	7.03	Dün dele
Weiher, Tümpel	7.04	Dün dele
Weiher, Tümpel	7.05	Stück
Weiher, Tümpel	7.06	Schimpfeland
Weiher, Tümpel	7.07	Älste
Weiher, Tümpel	7.08	Goolete
Weiher, Tümpel	7.09	Rütene
Weiher, Tümpel	7.10	Wolfige
Doline	14.01	Eich
Doline	14.03	Wikertserli
Doline	14.04	Wikertserli

Kategorie	Inventarnummer	Lage
Doline	14.09	Wikertserli
Doline	14.11	Wikertserli
Doline	14.12	Wikertserli
Doline	14.13	Wikertserli
Doline	14.14	Wikertserli
Doline	14.15	Wikertserli
Doline	14.16	Grab
Doline	14.17	Tägertli
Quelle	15.01	Mülimatt
Quelle	15.02	Stück
Quelle	15.03	Eggishalde
Quelle	15.04	Sillste
Quelle	15.05	Albis / Schweikis
Quelle	15.06	Albis
Quelle	15.07	Luurematt
Quelle	15.08	Pfaffholz
Quelle	15.09	Pfaffholz
Quelle	15.10	Pfaffholz
Quelle	15.11	Pfaffholz
Quelle	15.12	Pfaffholz
Quelle	15.13	Hombergmatt
Quelle	15.14	Hombergmatt
Quelle	15.15	Älste
Quelle	15.16	Looch
Quelle	15.17	Ambleiye
Quelle	15.18	Ambleiye
Quelle	15.19	Ambleiye
Quelle	15.20	Goolete
Quelle	15.21	Grab

Anhang 2:**Gebäude mit kantonalem Denkmalschutz**

Nr.	Objekt	Adresse	BZP	KLP
SUP001	Burghügel Herrain (Frühmittelalter)	Herrain	X	
SUP002	Röm.-kath. Pfarrkirche (1796/1802)	Kirchgasse 23	X	
SUP003	Nepomuk-Statue (18. Jh.)	Obermumpfstrasse 51	X	

Gebäude mit kommunalem Substanzschutz gemäss § 24

Nr.	Objekt	Adresse	BZP	KLP
SUP901	Schul- und Gemeindehaus (1843/44)	Eikerstrasse 30	X	
SUP904	Fatimakapelle	Kirchgasse		X
SUP906	Röm.-kath. Pfarrhaus	Kirchgasse 20	X	

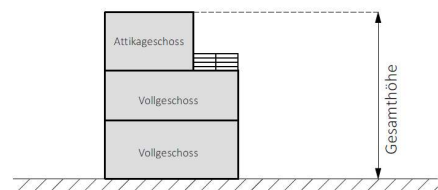
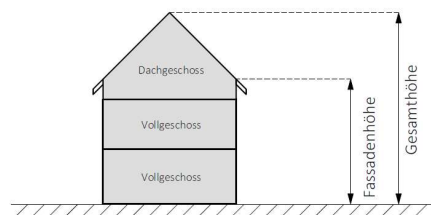
Kulturobjekte gemäss § 25

Nr.	Objekt	Adresse	BZP	KLP
SUP902	Friedhofskreuz (1859)	Kirchweg	X	
SUP903 A	Wegkreuz Lätten (20. Jh.)	Alte Eikerstrasse		X
SUP903B	Wegkreuz Leim (20. Jh.)	Alte Eikerstrasse		X
SUP903C	Wegkreuz Sichlete (1859)	Säckenweg		X
SUP903 D	Wegkreuz Wanze (20. Jh.)			X
SUP903E	Wegkreuz Churzebreite (20. Jh.)	Juchweg / Staffelmweg		X
SUP903F	Wegkreuz Staffel (um 1900)			X
SUP903 G	Wegkreuz Bäperg (20. Jh.)	Turnhallenstrasse		X
SUP903 H	Wegkreuz Luppe (1908)			X
SUP903I	Wegkreuz Wolfige (1898)			X
SUP903J	Wegkreuz Cholplatz (1936)			X
SUP903K	Wegkreuz Schönenbühl	Schönenbühlstrasse		X

Nr.	Objekt	Adresse	BZP	KLP
	(1984)			
SUP903L	Wegkreuz Rindele (um 1900)	Schönenbühlstrasse		X
SUP903 M	Wegkreuz Hasli (1950)	Hasliweg	X	X
SUP903 N	Wegkreuz Oltig (1925)	Oltigweg	X	X
SUP905	Bildstock Bruder Klaus (Mittleres 20. Jh.)			X
908	Mittelpunkt des Fricktals	Eichbüel		X
909	Grabstein	Pfaffeholz		X

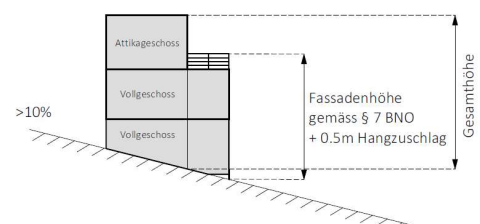
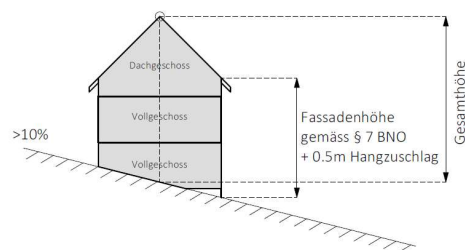
Anhang 3:

Messweise der Fassaden- und Gesamthöhe gemäss § 7 BNO



Mass der Fassadenhöhe in der Ebene nicht massgebend,
es gilt für Gebäude mit Attikageschoss das Mass der Gesamthöhe.

Am Hang



Anhang 4:

Überdeckung Dacheinschnitte gemäss § 8 Abs. 10 BNO

